

Gemeinde Roggenstorf

Gemeindevertretung Roggenstorf

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggenstorf, Nr: SI/06GV/2013/04

Sitzungstermin: Donnerstag, 21.02.2013, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Luise-Reuter-Haus Roggenstorf, 23936 Roggenstorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 03.12.2012
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Beschluss zum Abschluss eines Ingenieurvertrages zum Vorhaben "Neubau und Einsatz von energieeffizienter Leuchten in der Straßenbeleuchtung" VO/06GV/2013-036
- 7 Beratung über die Aufnahme von Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge VO/06GV/2013-037
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Lubrecht
Bürgermeister

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2013-036
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 04.02.2013
		Verfasser: Holger Janke
Beschluss zum Abschluss eines Ingenieurvertrages zum Vorhaben "Neubau und Einsatz von energieeffizienter Leuchten in der Straßenbeleuchtung"		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
21.02.2013	Gemeindevertretung Roggenstorf	

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Roggenstorf beschließt, den Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro Hoffmann aus 23936 Naschendorf für die Leistungsphasen 5-9 der HOAI abzuschließen.

Sachverhalt: Die Gemeinde Roggenstorf möchte die Beleuchtung an Wegen und Straßen wieder einschalten. Allerdings soll diese darum durch die Umrüstung auf LED-Leuchten effizienter betrieben werden. Die Investition in voraussichtlicher Höhe von 93 T€ wird evtl. mit 20 % gefördert. Die dafür erforderlichen Berechnungen hat Herr Hoffmann bereits erstellt, die Verwaltung hat die Förderung fristgemäß beantragt. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bildet eine sinnvolle Grundlage für Vertragsabschlüsse mit dieser Berufsgruppe. Anhand der Kostenschätzung lässt sich aus der HOAI die Honorarhöhe von voraussichtlich 10.884,62 € ableiten. Gemäß § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung entscheidet der Bürgermeister über den Abschluss von Verträgen nach der HOAI bis zu 3.000,- €. Darum erfordert der Vertragsabschluss einen Beschluss der Gemeindevertretung.

Finanzielle Auswirkungen: Die liquiden Mittel nehmen ab, das Anlagevermögen erhöht sich.

Anlage/n:

Ingenieurvertrag, Honorarermittlung u. Berechnungsformular

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Ingenieurbüro Hoffmann 23936 Naschendorf, Dorfstraße 37

Tel.-Nr. 03841/616369*Fax 03841/616630*Funk 0172/3808724

e-mail:hoffmann-naschendorf@t-online.de

Ingenieurvertrag über Leistungen zur technischen Gebäudeausrüstung

Zwischen **Amt Grevesmühlen Land für die Gemeinde Roggensdorf**

- Auftraggeber -

und dem **Beratenden Ingenieur Ing.-Büro Hoffmann, 23936 Naschendorf, Dorfstr. 37**

- Auftragnehmer -

wird folgender Vertrag nach der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) geschlossen.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die in Ziff. 3. definierten Ingenieurleistungen für das Bauvorhaben:

- Objekt:** - Neubau und Einsatz von energieeffizienter Leuchten in der Straßenbeleuchtung für Roggensdorf und die angehörigen Ortsteile
- Gewerk:** - Komplette Elektroinstallation/anteilige Erdarbeiten

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Grundlagen und Bestandteil dieses Vertrages sind:

- die noch aufzustellenden und fortzuschreibenden Termin- und Ablaufpläne
- die allgemeinen Vertragsbedingungen für Architekten (Anlage 1)
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
- folgende weitere Unterlagen: DIN, VDE

2.2 Der AN hat sich bei der Durchführung der von ihm geschuldeten Leistungen an folgende Vorschriften, Regelwerke etc. zu halten:

- die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik
- die Vorschriften der HVA-B

Soweit der AN gegenüber sonstigen am Bau Beteiligten, beispielsweise gegenüber vom AG beauftragten Bauunternehmen, Planern, Bauüberwachern, Sonderfachleuten oder dergleichen Maßnahmen ergreift, hat er die vom AG mit diesen anderen am Bau Beteiligten vereinbarten vertraglichen Regelungen zu berücksichtigen und seine Maßnahmen hiernach auszurichten.

3. Leistungen des AN

3.1 Der AG überträgt dem AN folgende Grundleistungen der Leistungsphasen gemäß § 53 Abs. 1, 2 HOAI (Technische Ausrüstung):

1. Grundlagenermittlung
2. Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)
3. Entwurfsplanung
4. Genehmigungsplanung
- X 5. Ausführungsplanung
- X 6. Vorbereitung der Vergabe
- X 7. Mitwirkung bei der Vergabe
- X 8 Bauleitung
- X 9. Objektbetreuung und Dokumentation

Die vorstehenden Leistungen (X) werden insgesamt, zu den vollen Vomhundertsätzen gemäß § 53 Abs. 1 HOAI, beauftragt

3.2 Besondere Leistungen **–keine–**

3.3 Zusätzliche Leistungen **-keine-**.

4. Koordinierungspflicht

4.1 Der AG hat die übrigen am Bau Beteiligten dem AN zu benennen.

4.2 Der AN hat seine Leistungen mit den Leistungen der übrigen am Bau Beteiligten zeitlich und fachlich zu koordinieren, die hierzu erforderlichen Abklärungen und Abstimmungen vorzunehmen und hierbei auf größtmögliche Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten.

5. Termine und Fristen

5.1 Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erbringen, dass die zwischen dem AG und den ausführenden Unternehmen vereinbarten Termine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert werden, die der AN zu vertreten hat.

5.2 Der AN hat folgende ihm übertragene Leistungen spätestens zu folgenden Terminen vollständig zu erbringen:

In Abstimmung mit dem AG

5.3 Sobald für den AN erkennbar ist, dass andere am Bau Beteiligte, insbesondere bauausführende Unternehmen, so zögerlich arbeiten, dass die zwischen diesen und dem AG vereinbarten Termine gefährdet sind, hat er den AG hierauf schriftlich hinzuweisen, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen in die Wege leiten kann.

6. Vergütung des AN

6.1 Das Honorar für die Grundleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objektes, der Honorarzone, der das Objekt angehört, und nach den Honorartafeln entsprechend den einschlägigen Vorschriften der HOAI.

Die Vertragsobjekte werden in folgende Honorarzonen eingestuft:

Straßenbeleuchtung

Honorarzone [2]

Die Parteien vereinbaren hiermit die Geltung

- der **Mindestsätze** gemäß § 7 Abs. 1 HOAI,

6.2 Die vom AN zu erbringenden besonderen Leistungen werden wie folgt vergütet:

1. Grundleistungen

Grundlagenermittlung	0	%
Vorplanung	0	%
Entwurfsplanung	0	%
Genehmigungsplanung	0	%
Ausführungsplanung	14	%
Vorbereiten der Vergabe	6	%
Mitwirkung bei der Vergabe	5	%
Objektüberwachung	20	%
Objektbetreuung und Dokumentation	3	%
Summe	48	%

6.3 Für die übertragenen zusätzlichen Leistungen gemäß Ziff. 3.3 wird folgendes Honorar vereinbart: entfällt

6.4 Sollte sich während der Vertragsdauer herausstellen, dass für die Erstellung des Objektes weitere besondere oder zusätzliche Leistungen des AN erforderlich sind, hat der AN diese zu erbringen, falls zuvor eine schriftliche Vereinbarung über die zusätzliche Vergütung dieser Leistungen getroffen wurde.

6.5 Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen wird gemäß § 35 HOAI (Leistungen im Bestand) eine Erhöhung des Honorars / folgender Leistungsphasen um die nachfolgend bezeichneten Prozentsätze vereinbart: **Nicht zutreffend**

7. Zeithonorar

Soweit Leistungen nach Zeithonorar abzurechnen sind, werden gemäß § 6 (2) HOAI als Stundensätze vereinbart:

Für den Ingenieur	<u>60,00 €/h</u>
Für den Mitarbeiter des Ingenieurs	<u>45,00 €/h</u>

8. Nebenkosten

Der AN erhält zur Abgeltung sämtlicher nach HOAI erstattungsfähiger Nebenkosten eine Pauschale in Höhe von 5 % des ihm zustehenden Honorars. Hierdurch sind sämtliche Ansprüche des AN auf Erstattung von Nebenkosten im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgegolten.

9. Umsatzsteuer

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Geldbeträge stellen Nettobeträge dar. Sie beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer nicht. Der AN hat Anspruch auf zusätzliche Vergütung der jeweils anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit er entsprechende Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis stellt.

10. Haftpflichtversicherung

- 10.1 Der AN hat eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen für Einzelschadensfälle abzuschließen und bis zur Beendigung seiner Leistungen aufrechtzuerhalten:

für Personenschäden Euro [1.023.000,00 €]

für sonstige Schäden (Sach- und/oder Vermögensschäden) Euro [512.000,00€]

- 10.2 Der AN hat dem AG auf Verlangen eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens vorzulegen, aus der sich Art der Versicherung und Höhe der Versicherungssummen ergeben.

11. Abnahme und Mängelansprüche

- 11.1 Die Mängelansprüche des AG, insbesondere auch die Verjährung von Mängelansprüchen, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2 Sind dem AN auch Leistungen der Leistungsphase 9 beauftragt, ist er nach ordnungsgemäßigem Abschluss der Leistungen der Leistungsphasen 1 - 8 berechtigt, eine Teilabnahme der bis dahin erbrachten Leistungen zu verlangen.

12. Sonstige Vereinbarungen

- 12.1 Bonus-Malus Regelung gem. § 7 Abs. 7 HOAI:

Für Kostenunterschreitungen, die unter Ausschöpfung technisch-wirtschaftlicher oder umweltverträglicher Lösungsmöglichkeiten zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein **Erfolgshonorar** schriftlich vereinbart werden, das bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen kann. Vereinbart werden: **entfällt**

13. Schlussvorschriften

- 13.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben die Parteien nicht getroffen.
- 13.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen unwirksam sein oder werden sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vereinbarungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen jeweils am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Vertragslücken.

Grevesmühlen den 20.12.2012

- Auftraggeber -

Grevesmühlen den 20.12.2012

 **Beratende Ingenieure
INGENIEURBÜRO**
Dipl.-Ing. HANS HOFFMANN
Dorisstraße 37 22936 Naschendorf
Auftragnehmer
Tel. 03 84 19 81 63 69 Fax 61 33 30 Funk 01 72 / 38 08 724
E-MAIL: Hoffmann-Naschendorf@t-online.de

Ingenieurbüro Hoffmann

Baumaßnahme: Straßenbeleuchtung Umrüstung auf LED			
Bauherr: Gemeinde Roggensdorf			
Honorarermittlung gemäß HOAI 2009 - Teil 4 - Fachplanung ** Technische Ausrüstung **			
Anlagengruppe: Elektrotechnik			
			Kostenangebot
78.000,00 €	2	anrechenbare Kosten ⁽¹⁾	
	0	Honorarzone	
	0	% über Mindestsatz	
	0	% Umbauzuschlag (20-80%)	
18.148,28 €		Grundhonorar	
Bewertung der Grundleistungen:			
Leistungsphasen:	gem. HOAI § 53	gem. Angebot	Honorar- anteil
1. Grundlagenermittlung	3%	0	- €
2. Vorplanung	11%	0	- €
3. Entwurfsplanung	15%	0	- €
4. Genehmigungsplanung	6%	0	- €
5. Ausführungsplanung ⁽²⁾	(14)-18%	14	2.540,76 €
6. Vorbereitung der Vergabe	6%	6	1.088,90 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe	5%	5	907,41 €
8. Objektüberwachung	33%	20	3.629,66 €
9. Objektbetreuung u. Dokumentation	3%	3	544,45 €
Summe der Grundleistungen	(96)-100%	48	8.711,18 €
Umbauzuschlag	%	0	- €
Zwischensumme			8.711,18 €
Besondere Leistungen gem. HOAI-Anlage 2.11:			
			Betriebskostenberechnungen
			Systemanalyse
Summe der Besonderen Leistungen:			- €
Zwischensumme			8.711,18 €
Nebenkosten	%	5	435,56 €
Zwischensumme			9.146,74 €
Mehrwertsteuer	%	19	1.737,88 €
Gesamtsumme			10.884,62 €
Kostenangebot vom		18.01.2013	10.884,62 €
<i>Anmerkungen:</i>			
⁽¹⁾ gem. Kostenberechnung bzw. -schätzung			
⁽²⁾ Die Leistungsphase 5 ist, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen nicht in Auftrag gegeben wird, mit 14% der Honorare des § 54 zu bewerten.			

Formular zur Berechnung der CO₂-Einsparungen für Straßenbeleuchtung

Füllen Sie diese Seite für jedes Leuchtsystem (gleicher Alt- und Neuzustand je Beleuchtungssituation) aus.

Antragsteller	- Land für Gemeinde Roggensdorf 23936 Grevesmühlen, A
Beschreibung der Beleuchtungssituation	Hauptverkehrsstraße
Straßennamen ^a	Roggendorf Fritz-Reuter Str.
Länge der Straßen [km]	0,980

	Altanlage vor 1980	Neuanlage
Baujahr der Leuchten		
Leuchtentyp mit Hinweis auf Reflektor	assymmetrischer spiegel	optisches System
Lampenart (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED)	NAV	LED
Art des Vorschaltgeräts (z.B. VVG, EVG)	VVG	EVG
Art der Regelung, wenn eingesetzt oder vorgesehen	0	0
Anzahl der Leuchten	35	45
Anzahl der Lampen je Leuchte	1	
Lampenleistung [W], bei Neuanlage Leistung der LEDs	70	20
Verluste des Vorschaltgeräts je Leuchte [W] ^b	13	2
Systemleistung je Leuchte inkl. Vorschaltgerät [W]	83	22
Gesamtanschlussleistung [kW]	2,905	0,990
Spezifische Leistung [W/m]	2,96	1,01
Jährliche Betriebsstunden der Straßenbeleuchtung [h/a]	4.000	4.000
Energieverbrauch bei Vollbetrieb [kWh/a]	11.620	3.960

Einsparung durch Beleuchtungssteuerung (Hinweise zu diesem Bereich finden Sie im Blatt Erläuterung)

Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr mit geringerem Beleuchtungsniveau [h/a]	0	1.825
Höhe des Beleuchtungsniveaus in % der Vollast	0%	50%
Einsparung durch Lichtregelung [kWh/a]	0	903
Stromverbrauch der Beleuchtungsanlage [kWh/a]	11.620	3.057
Stromeinsparung insgesamt [kWh/a] und in [%] ^c	8.563 kWh/a	74%

Ausgaben für Lampen, Leuchten, Reflektoren, Vorschaltgeräte etc. (Bitte Bruttopreise eintragen)

technische Bezeichnung	Anzahl	spezifische Investitionsausgaben [€/Stück]	spezifische Installationsausgaben [€/Stück]	Gesamtausgaben [€]
Ansatzleuchte Nora 1 20W	45	770,00	89,25	38.666,25
Leipziger Leuchten				0,00
				0,00
				0,00
				0,00
SUMME	45			38.666,25

Ausgaben für Regel- und Steuertechnik (Bitte Bruttopreise eintragen)

technische Bezeichnung	Anzahl	spezifische Investitionsausgaben [€/Stück]	spezifische Installationsausgaben [€/Stück]	Gesamtausgaben [€]
Halbnachtschaltung mittels Astrouhr	1	288,00	75,00	363,00
				0,00
				0,00
				0,00
SUMME	1			363,00
Gesamtausgaben je Beleuchtungssituation				39.029,25
Anteil der Steuerungskosten an den Leuchtenausgaben				1%

CO ₂ -Minderung [kg/a]		5.052
Lebensdauer in Jahren [a]		20
CO ₂ -Minderung über Lebensdauer [Tonnen]		101,05
Fördermitteleffizienz [€/Tonne]		77,25
Amortisationsdauer Ihrer Beleuchtungsanlage [a] ^d		25
Sonstige Anmerkungen		

a Sollte das Feld nicht ausreichen, tragen Sie bitte unter "sonstige Anmerkungen" die weiteren Straßennamen ein.

b Die Information zu den Verlusten des Vorschaltgeräts erhalten Sie von Ihrem Anbieter bzw. vom Hersteller

c Mind. 60% bei Straßenbeleuchtung

d Berechnet mit einem Strompreis von 18 ct/kWh

Leuchtsystem 1

Formular zur Berechnung der CO₂-Einsparungen für Straßenbeleuchtung

Füllen Sie diese Seite für jedes Leuchtensystem (gleicher Alt- und Neuzustand je Beleuchtungssituation) aus.

Antragsteller	- Land für Gemeinde Roggensdorf 23936 Grevesmühlen, A
Beschreibung der Beleuchtungssituation	Hauptverkehrsstraße
Straßennamen ^a	Ortslage Tramm
Länge der Straßen	0,840

	Altanlage	Neuanlage
Baujahr der Leuchten	1990	
Leuchtentyp mit Hinweis auf Reflektor	assymmetrischer spiegel	optisches System
Lampenart (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED)	NAV	LED
Art des Vorschaltgeräts (z.B. VVG, EVG)	VVG	EVG
Art der Regelung, wenn eingesetzt oder vorgesehen	0	0
Anzahl der Leuchten	14	17
Anzahl der Lampen je Leuchte	1	
Lampenleistung [W], bei Neuanlage Leistung der LEDs	70	26
Verluste des Vorschaltgeräts je Leuchte [W] ^b	13	6
Systemleistung je Leuchte inkl. Vorschaltgerät [W]	83	32
Gesamtanschlussleistung [kW]	1,162	0,544
Spezifische Leistung [W/m]	1,38	0,65
Jährliche Betriebsstunden der Straßenbeleuchtung [h/a]	4.000	4.000
Energieverbrauch bei Vollbetrieb [kWh/a]	4.648	2.176

Einsparung durch Beleuchtungssteuerung (Hinweise zu diesem Bereich finden Sie im Blatt Erläuterung)

Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr mit geringerem Beleuchtungsniveau [h/a]	0	1.825
Höhe des Beleuchtungsniveaus in % der Vollast	0%	50%
Einsparung durch Lichtregelung [kWh/a]	0	496
Stromverbrauch der Beleuchtungsanlage [kWh/a]	4.648	1.680
Stromeinsparung insgesamt [kWh/a] und in [%] ^c	2.968 kWh/a	64%

Ausgaben für Lampen, Leuchten, Reflektoren, Vorschaltgeräte etc. (Bitte Bruttopreise eintragen)

technische Bezeichnung	Anzahl	spezifische Investitionsausgaben [€/Stück]	spezifische Installationsausgaben [€/Stück]	Gesamtausgaben [€]
BEGA 9491	17	535,00	89,25	10.612,25
				0,00
				0,00
				0,00
				0,00
SUMME	17			10.612,25

Ausgaben für Regel- und Steuertechnik (Bitte Bruttopreise eintragen)

technische Bezeichnung	Anzahl	spezifische Investitionsausgaben [€/Stück]	spezifische Installationsausgaben [€/Stück]	Gesamtausgaben [€]
Halbnachtschaltung mittels Astrouhr	1	288,00	75,00	363,00
				0,00
				0,00
				0,00
				0,00
SUMME	1			363,00

Gesamtausgaben je Beleuchtungssituation	10.975,25
Anteil der Steuerungskosten an den Leuchtenausgaben	3%

CO ₂ -Minderung [kg/a]	1.751
Lebensdauer in Jahren [a]	20
CO ₂ -Minderung über Lebensdauer [Tonnen]	35,03
Fördermitteleffizienz [€/Tonne]	62,67
Amortisationsdauer Ihrer Beleuchtungsanlage [a] ^d	21
Sonstige Anmerkungen	

a Sollte das Feld nicht ausreichen, tragen Sie bitte unter "sonstige Anmerkungen" die weiteren Straßennamen ein.

b Die Information zum Wirkungsgrad des Vorschaltgeräts erhalten Sie von Ihrem Anbieter bzw. vom Hersteller

c Mind. 60% bei Straßenbeleuchtung

d Berechnet mit einem Strompreis von 18 ct/kWh

Leuchtensystem 2

Formular zur Berechnung der CO₂-Einsparungen für Straßenbeleuchtung

Füllen Sie diese Seite für jedes Leuchtsystem (gleicher Alt- und Neuzustand je Beleuchtungssituation) aus.

Antragsteller	- Land für Gemeinde Roggensdorf 23936 Grevesmühlen, A
Beschreibung der Beleuchtungssituation	Nebenstraßen
Straßennamen ^a	Ortslage Rankendorf, Ortslage Grevenstein, Ortslage Beisendorf, Roggensdorf Moor Str, Hafweg.
Länge der Straßen	2,990

	Altanlage	Neuanlage
Baujahr der Leuchten	1992	
Leuchtentyp mit Hinweis auf Reflektor	assymmetrischer spiegel	optisches System
Lampenart (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED)	NAV	LED
Art des Vorschaltgeräts (z.B. VVG, EVG)	VVG	EVG
Art der Regelung, wenn eingesetzt oder vorgesehen	0	0
Anzahl der Leuchten	68	68
Anzahl der Lampen je Leuchte	1	
Lampenleistung [W], bei Neuanlage Leistung der LEDs	70	26
Verluste des Vorschaltgeräts je Leuchte [W] ^b	13	6
Systemleistung je Leuchte inkl. Vorschaltgerät [W]	83	32
Gesamtanschlussleistung [kW]	5,644	2,176
Spezifische Leistung [W/m]	1,89	0,73
Jährliche Betriebsstunden der Straßenbeleuchtung [h/a]	4.000	4.000
Energieverbrauch bei Vollbetrieb [kWh/a]	22.576	8.704

Einsparung durch Beleuchtungssteuerung (Hinweise zu diesem Bereich finden Sie im Blatt Erläuterung)

Anzahl der Betriebsstunden pro Jahr mit geringerem Beleuchtungsniveau [h/a]	0	1.825
Höhe des Beleuchtungsniveaus in % der Volllast	0%	50%
Einsparung durch Lichtregelung [kWh/a]	0	1.986
Stromverbrauch der Beleuchtungsanlage [kWh/a]	22.576	6.718
Stromeinsparung insgesamt [kWh/a] und in [%] ^c	15.858 kWh/a	70%

Ausgaben für Lampen, Leuchten, Reflektoren, Vorschaltgeräte etc. (Bitte Bruttopreise eintragen)

technische Bezeichnung	Anzahl	spezifische Investitionsausgaben [€/Stück]	spezifische Installationsausgaben [€/Stück]	Gesamtausgaben [€]
BEGA 9491	68	535,00	89,25	42.449,00
				0,00
				0,00
				0,00
				0,00
SUMME	68			42.449,00

Ausgaben für Regel- und Steuertechnik (Bitte Bruttopreise eintragen)

technische Bezeichnung	Anzahl	spezifische Investitionsausgaben [€/Stück]	spezifische Installationsausgaben [€/Stück]	Gesamtausgaben [€]
Nachtschaltung mittels Astrouhr	3	288,00	75,00	1.089,00
				0,00
				0,00
				0,00
				0,00
SUMME	3			1.089,00
Gesamtausgaben je Beleuchtungssituation				43.538,00
Anteil der Steuerungskosten an den Leuchtenausgaben				3%

CO ₂ -Minderung [kg/a]	9.356
Lebensdauer in Jahren [a]	20
CO ₂ -Minderung über Lebensdauer [Tonnen]	187,12
Fördermitteleffizienz [€/Tonne]	46,53
Amortisationsdauer Ihrer Beleuchtungsanlage [a] ^d	15
Sonstige Anmerkungen	

^a Sollte das Feld nicht ausreichen, tragen Sie bitte unter "sonstige Anmerkungen" die weiteren Straßennamen ein.

^b Die Information zum Wirkungsgrad des Vorschaltgeräts erhalten Sie von Ihrem Anbieter bzw. vom Hersteller

^c Mind. 60% bei Straßenbeleuchtung

^d Berechnet mit einem Strompreis von 18 ct/kWh

Leuchtsystem 3

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2013-037			
Federführender Geschäftsbereich: Hauptamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 06.02.2013 Verfasser: Scheiderer, Pirko			
Beratung über die Aufnahme von Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
21.02.2013	Gemeindevertretung Roggenstorf				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, zu einer möglichen Erweiterung des Gebietsänderungsvertrags vom 18.12.2012 mit den Gemeinden Börzow, Mallentin und Papenhagen Verhandlungen aufzunehmen.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Roggenstorf hat weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner. Sie ist daher über § 1 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom Gesetzgeber aufgefordert, über eine Änderung der gegenwärtigen Situation zumindest nachzudenken und zu beraten. Nach Möglichkeit sollte jedoch an der gegenwärtigen Einwohnerzahl etwas geändert werden.

Die Gemeinden Papenhagen, Börzow und Mallentin haben sich nach langen Verhandlungen geeinigt, eine neue Gemeinde bilden zu wollen. Dazu haben sie am 18.12.2012 einen Gebietsänderungsvertrag unterzeichnet, welcher in Kürze dem Landkreis Nordwestmecklenburg zur Genehmigung vorgelegt wird. In Kraft treten soll dieser Gebietsänderungsvertrag nach dem Willen der Vertragspartner am Tag vor der Kommunalwahl im Jahr 2014.

Dieser Zeitpunkt ist deshalb so günstig, weil zeitgleich in den beteiligten Gemeinden regulär die Legislaturperioden der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister enden. Es verliert daher kein Mitglied der Gemeindevertretungen vorzeitig das Mandat. Zudem haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit im regulären Zyklus die Gemeindevertretung der neuen Gemeinde und deren Bürgermeister/in zu wählen, was dazu führt, dass Übergangsregelungen vermieden werden. Darüber hinaus ist die neue Gemeindevertretung für die gesamte neue Legislaturperiode mit vier zusätzlichen Mitgliedern besetzt, die ihren Beitrag zum gemeindlichen Zusammenwachsen beitragen können.

Unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Vertrag schließenden Gemeinden besteht zum jetzigen Zeitpunkt für die Gemeinde Roggenstorf gerade noch die Möglichkeit, in die Gebietsänderung einbezogen zu werden. Voraussetzung dafür ist jedoch der Beschluss zur Aufnahme von Verhandlungen über den Gebietsänderungsvertrag.

Falls sich die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter andere Konstellationen vorstellen können, sind auch diese über sogenannte „Startschussbeschlüsse“ zu verhandeln. Die Umsetzung anderer Konstellationen als der eingangs aufgezeigten, wird jedoch zur Kommunalwahl 2014 aus terminlichen Gründen nicht mehr zu realisieren sein. Zudem ist auch die Ausschüttung der bisher zur Unterstützung von Gebietsänderungen gewährten Landesmittel für die folgende Legislaturperiode zumindest mit einem dicken Fragezeichen zu versehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern hat in Aussicht gestellt, für jede sich auflösende Gemeinde 80.000,- € für gemeindeverbindende Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Eine sichere Aussage dazu, ob für Projekte, die diesen finanziellen Rahmen übersteigen, weitere Fördergelder zu akquirieren sein werden, ist wegen des Ablaufs der derzeitigen Förderperiode am 31.12.2013, gegenwärtig nicht möglich.

Anlage/n:
Gebietsänderungsvertrag

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Gebietsänderungsvertrag
zur Auflösung der Gemeinden Börzow, Mallentin und Papenhusen sowie zur
Neubildung der Gemeinde Stepenitztal (= Arbeitsname)

Die Gemeinde Börzow, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Koth

sowie

die Gemeinde Mallentin, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Silvia Wigger

sowie

die Gemeinde Papenhusen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Karl-Heinz Roxin

schließen auf der Grundlage der §§ 11 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) und der Beschlüsse

der Gemeindevertretung Börzow vom 04.07.2012 und vom 12.12.2012,
der Gemeindevertretung Mallentin vom 25.06.2012 und vom 26.11.2012 sowie
der Gemeindevertretung Papenhusen vom 07.08.2012 und vom 06.12.2012

folgenden Vertrag:

§ 1

Gemeindezusammenschluss

- (1) Die Gemeinden Börzow, Mallentin und Papenhusen lösen sich als Rechtssubjekte auf und schließen sich gemäß § 11 Abs. 2 KV M-V zu einer neuen Gemeinde zusammen.
- (2) Als Empfehlung für die durch das Ministerium für Inneres und Sport zu treffende Entscheidung nach § 125 Abs. 6 KV M-V, sind sich die Vertrag schließenden Parteien darüber einig, dass die neue Gemeinde dem Amt Grevesmühlen-Land angehört. Die Amtsausschüsse des Amtes Schönberger-Land und des Amtes Grevesmühlen-Land haben einer dementsprechenden Änderung der Ämtergrenzen zugestimmt.

§ 2

Gemeindenname

- (1) Über den Namen der neuen Gemeinde entscheiden deren Bürgerinnen und Bürger selbst durch einen Bürgerentscheid. Der Bürgerentscheid soll zeitgleich mit der Wahl zur neuen Gemeindevertretung am Tage der nächsten regulären Wahl durchgeführt werden. Die Namenswahl bedarf der Genehmigung durch das Innenministerium gemäß § 8 Abs. 1 KV M-V. Bis dahin führt die Gemeinde den Arbeitsnamen "Stepenitztal".
- (2) Die Gemarkungen und die Gewannennamen der bisherigen Gemeinden bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen.

§ 3 Wappen und Siegel

- (1) Die neue Gemeinde beabsichtigt zunächst kein Wappen zu führen.
- (2) Die neue Gemeinde führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift (vorläufig) GEMEINDE STEPENITZTAL □ LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.

§ 4 Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde wird mit dem Tag des Wirksamwerdens dieses Vertrages Rechtsnachfolgerin der Vertrag schließenden Gemeinden. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung ist nicht erforderlich.

§ 5 Bürger und Bürgerinnen, Einwohnerinnen und Einwohner

Alle Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner haben nach der Gebietsänderung die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 6 Ortsteile

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die bestehenden Ortsteile der Gemeinden - Bonnhagen, Börzow, Gostorf, Teschow, Volkenshagen, Hof Mummendorf, Mallentin, Neu Greschendorf, Roxin, Schmachthagen, Blüssen, Hanstorf, Kirch Mummendorf, Papenhusen und Rodenberg – mit Wirksamwerden des Vertrages jeweils Ortsteile der neuen Gemeinde werden.

§ 7 Wahrung der Eigenart

- (1) Die neue Gemeinde wird die Interessen aller Vertrag schließenden Gemeinden wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gepflegt und weitergeführt werden. Insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Vertrag schließenden Gemeinden stehen ihren Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 8 Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der vertragsschließenden Gemeinden gilt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im Gebiet der jeweiligen Gemeinde solange weiter, bis ein neues einheitliches Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft tritt, längstens jedoch ein Jahr. Die neue Gemeinde schafft innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Vertrages ein einheitliches Ortsrecht.
- (2) Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in einer Gemeinde maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in den Vertrag schließenden Gemeinden als solches in der neuen Gemeinde.

§ 9 Gemeindevertretung

- (1) Gemäß § 44 Abs. 7 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) findet auf dem Gebiet der neuen Gemeinde eine Neuwahl statt. Nach dem Stand der Einwohnerzahl vom 30.06.2011 sind gemäß § 60 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) 12 Gemeindevertreter und der ehrenamtliche Bürgermeister / die ehrenamtliche Bürgermeisterin aus dem Gebiet der neuen Gemeinde zu wählen. Die Zahl der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen ist der statistisch erfassten Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zur Wahl 2014 bei Abweichung anzupassen. Der Wahltermin soll nach dem Willen der Vertrag schließenden Parteien mit dem Tag der nächsten regulären Gemeindewahl im Jahre 2014 zusammenfallen.
- (2) Die Vertrag schließenden Parteien sind sich darüber einig, dass in der ersten Wahlperiode nach der Neuwahl (2014 bis 2019) die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gemäß § 60 Abs. 4, Satz 2 LKWG M-V um **vier** erhöht werden soll.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass mit Stattfinden der nächsten regelmäßigen Hauptwahl zur Gemeindevertretung der neuen Gemeinde ein Wahlbereich und fünf Wahlbezirke gebildet werden. Diese Entscheidung bleibt

bei allen folgenden Gemeindewahlen bestehen, sofern nicht ein Beschluss mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter über die Neubildung von Wahlbezirken oder Wahlbereichen gefasst wird.

§ 10

Vertretung der Vertrag schließenden Gemeinden in der neuen Gemeinde

- (1) Nach Inkrafttreten dieses Vertrages soll auf den Gebieten der Vertrag schließenden Gemeinden gemäß § 42a KV M-V jeweils eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung gewählt werden.
- (2) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten zu ernennen.
- (3) Nach dem Ablauf der auf die Neuwahl zur Gemeindevertretung folgenden Legislaturperiode hat die Gemeindevertretung darüber zu befinden, ob die Beibehaltung der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers mittels einer unbefristeten Hauptsatzungsregelung normiert werden soll.

§ 11

Übernahme von Bediensteten

Die vorhandenen Bediensteten in den Vertrag schließenden Gemeinden werden von der neuen Gemeinde übernommen.

§ 12

Festlegungen aus den Fusionsverhandlungen

- (1) Die Hebesätze für die Realsteuern in den Haushaltssatzungen für 2014 der vertragsschließenden Gemeinden sind auf den wirtschaftlichsten Satz laut Anlage 2 zu diesem Vertrag festzulegen. (Siehe Anlage 2)
- (2) Die Hebesätze in den Satzungen über die Hundesteuer sind nach der wirtschaftlichsten Variante laut Anlage 2 zu diesem Vertrag zu fassen.
- (3) Die Haushalte werden im Jahre 2014 in den Haushaltsansätzen und der Haushaltsführung bis zum Jahresabschluss 2014 fortgeführt.
- (4) Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass die nach § 10 Finanzausgleichsgesetz M-V vorgesehenen Sonderbedarfszuweisungen zur Verwirklichung der in Anlage 1 aufgeführten Investitionen bzw. Baumaßnahmen verwendet werden sollen. Anlage 1 wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 13

Freiwillige Feuerwehren

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass es in der neuen Gemeinde eine Gemeindewehr mit jeweils einer Löschgruppe an den Standorten der bisherigen freiwilligen Feuerwehren der sich auflösenden Gemeinden geben soll. Mit Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrags sind die Ehrenbeamten (Gemeindewehrführer) gem. § 22 Abs. 5 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 32 Abs. 1 Landesbeamtengesetz zu verabschieden. Bis zur Wahl des künftigen Gemeindewehrführers üben sie die Funktion eines Ortswehrführers im Ehrenbeamtenverhältnis gemäß § 12 Abs. 1, Sätze 3 und 4 Brandschutzgesetz (BrSchG) aus. Die neue Gemeinde wählt sodann innerhalb eines Jahres **einen** neuen Gemeindewehrführer.
- (2) Die jeweiligen Aufwandsentschädigungen entsprechen den in der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) festgelegten Höchstsätzen.

§ 14

Jugend-, Senioren- und Vereinsarbeit

- (1) Die Jugend-, Senioren- und Vereinsarbeit wird in der bisherigen Form in personeller und sächlicher Hinsicht fortgeführt.
- (2) Ist die Fortführung, aus welchen Gründen auch immer, nicht durchführbar, entscheidet die neue Gemeindevertretung über die weitere Ausgestaltung der gemeindlichen Jugend-, Senioren- und Vereinsarbeit.

§ 15

Wohlverhalten

- (1) Die Vertrag schließenden Gemeinden verpflichten sich, keine arbeitsrechtlichen Verhältnisse (Neueinstellungen) ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrag zu begründen, bzw. nur in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen.
- (2) Bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages verpflichten sich die Gemeinden, Änderungen von Satzungen gegenseitig mitzuteilen.

§ 16

Regelungen von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 17

Salvatorische Klausel

Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden. Sollte eine der vorgesehenen Regelungen derzeit oder künftig geltendem Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 18 Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Ablauf des Tages vor der Kommunalwahl im Jahr 2014 nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg wirksam.

Mallentin, den 18.12.2012

Peter Koth
Bürgermeister der
Gemeinde Börzow

(Siegel)

Bärbel Kock
1. Stellv. Bürgermeisterin der
Gemeinde Börzow

Silvia Wigger
Bürgermeisterin der
Gemeinde Mallentin

(Siegel)

Rüdiger Schwarz
1. Stellv. Bürgermeister der
Gemeinde Mallentin

Karl-Heinz Roxin
Bürgermeister der
Gemeinde Papenhagen

(Siegel)

Petra Kowal
1. Stellv. Bürgermeisterin der
Gemeinde Papenhagen

Anlage 2

Realsteuer-Hebesätze 2012

Gemeinde	Grundsteuer -A-		Grundsteuer -B-		Gewerbesteuer		Hundesteuer				Aufkommen 2011*
	Satz	Aufkommen 2011*	Satz	Aufkommen 2011*	Satz	Aufkommen 2011*	1. Hund	2.Hund	3.Hund	gefährl. Hund	
Börzow	250%	15.900	355%	41.300	340%	20.700	23,00 €	46,00 €	92,00 €	250,00 €	2.600
Mallentin	248%	8.500	350%	39.600	325%	35.900	23,00 €	46,00 €	92,00 €	400,00 €	2.100
Papenhusen	240%	16.400	320%	18.800	300%	1.000	20,00 €	36,00 €	75,00 €	500,00 €	1.000
Landesdurchschnitt (als Grundlage für die Schlüsselzuweisungen und Umlagen)	255,8%		334,5%		304,9%						
Vorschlag für Gebietsänderungsvertrag											
niedrigster aktueller Wert	240%		320%		300%		20,00 €	36,00 €	75,00 €	250,00 €	
wirtschaftlich vertretbar	250%		335%		305%		20,00 €	36,00 €	75,00 €	250,00 €	

* lt. JA 2011, bzw. Planansatz 2011 (Papenhusen)

	Ver- gnügungs- steuer	WaBo	Ausbau- beitrags- satzung
Börzow	nein	8,95 €/ha	ja
Mallentin	ja	8,54 €/ha	ja
Papenhusen	ja		ja

Gemeinde Roggenstorf

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/06GV/2013-039
Federführender Geschäftsbereich: Ordnungsamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 12.02.2013 Verfasser: Schulz, Katrin
Förderantrag des Mallentiner SV		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
21.02.2013	Gemeindevertretung Roggenstorf	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Mallentiner SV 64 e.V. einen Zuschuss in Höhe von EUR für das Jahr 2013 zu gewähren.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 13.09.2012 stellte der Mallentiner SV e.V. einen Antrag auf finanzielle Unterstützung seiner Vereinsarbeit in Höhe von 1.000,00 EUR für das Jahr 2013.

Anmerkung: In der Vorjahren wurde jährlich ein Zuschuss in Höhe von 200,00 EUR bewilligt.

Anlage/n:

Förderantrag

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich